



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

20.06.1979 - Drucksache 9/1091

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

1. Vorlage des Entwurfs eines Bremischen Katastrophenschutzgesetzes
2. Bericht der Deputation für Inneres zum Antrag der CDU-Fraktion auf Erlaß eines Gesetzes über den Katastrophenschutz im Lande Bremen vom 26. November 1976 (Drucksache 9/367) und die Änderungsanträge der Fraktion der FDP vom 18. Januar 1977 (Drucksachen 9/398 bis 9/401)

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 31. Sitzung am 20. Januar 1977 die erste Lesung über den Antrag der Fraktion der CDU auf Erlaß eines Gesetzes über den Katastrophenschutz im Lande Bremen (Drucksache 9/367) unterbrochen und diesen zusammen mit den dazu eingebrachten Änderungsanträgen der Fraktion der FDP (Drucksachen 9/398 bis 9/401) zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für Inneres überwiesen.

Die Deputation hat in ihrer Sitzung am 5. Juni 1979 einstimmig einen eigenen Entwurf des Senators für Inneres mit einstimmig beschlossenen Änderungen gebilligt. Der Senat hat sich in seiner Sitzung am 18. Juni 1979 diesem geänderten Entwurf angeschlossen und leitet den in der Anlage beigefügten Senatsentwurf der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlußfassung zu. Die Finanzdeputation hat dem Entwurf in ihrer Sitzung vom 20. Juni 1979 zugestimmt.

Die Deputation für Inneres berichtet wie folgt:

Der Deputation lagen der Gesetzentwurf eines Katastrophenschutzgesetzes der CDU-Fraktion, Drucksache 9/367 — mit Änderungsanträgen der FDP-Fraktion, Drucksachen 9/398—9/401, sowie ein Gesetzentwurf des Senators für Inneres zur Beratung vor. Bei der Abfassung des Entwurfs des Senators für Inneres sind auch die Anträge der Fraktionen der CDU und der FDP mit ausgewertet worden. Da ferner dieser Entwurf den Behörden des Landes Bremen und den Organisationen bereits zur Stellungnahme vorgelegen hat, ist es zweckmäßig, ihn in der von der Deputation in ihrer Sitzung vom 5. Juni 1979 einstimmig mit einstimmig beschlossenen Änderungen verabschiedeten Fassung vorab zu behandeln.

Diesen Entwurf und dessen Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat auch der Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 1979 beschlossen.

Anlage

(Stand: Juni 1979)

Bremisches Katastrophenschutzgesetz (Brem. KatSG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Aufgabe und Organisation

- § 1 Aufgabe
- § 2 Aufgabenträger
- § 3 Katastrophenschutzbehörde und deren Zuständigkeiten
- § 4 Mitwirkung im Katastrophenschutz
- § 5 Mitwirkung der öffentlichen Einheiten und Einrichtungen
- § 6 Mitwirkung der privaten Einheiten und Einrichtungen

Zweiter Teil

Maßnahmen des Katastrophenschutzes

Erstes Kapitel

Vorbereitende Maßnahmen

- § 7 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden
- § 8 Auskunftspflicht

Zweites Kapitel

Abwehrender Katastrophenschutz

- § 9 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden
- § 10 Überörtliche Katastrophenschutzhilfe
- § 11 Befolgung von Räumungs-, Sicherungs- und Absperrmaßnahmen
- § 12 Persönliche Hilfeleistungen
- § 13 Sonstige Leistungen
- § 14 Entschädigung

Dritter Teil

Dienst im Katastrophenschutz

- § 15 Helfer im Katastrophenschutz
- § 16 Rechtsverhältnisse der Helfer
- § 17 Entschädigung der Helfer
- § 18 Haftung der Helfer

Vierter Teil

Kosten

- § 19 Kostenträger
- § 20 Kostenersatz

Fünfter Teil

Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
- § 23 Einschränkung von Grundrechten
- § 24 Ausführungsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten

Erster Teil

Aufgabe und Organisation

§ 1

Aufgabe

(1) Der Katastrophenschutz dient dem Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und Schäden, die durch Katastrophen hervorgerufen werden. Er umfaßt die Vorbereitung der Katastrophenabwehr und die Bekämpfung von Katastrophen.

(2) Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein über die Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehendes Ereignis, das Leben, Gesundheit, erhebliche Sachwerte oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt, daß zur Bekämpfung die zuständigen Behörden mit den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie den sonstigen zur Hilfeleistung Herangezogenen unter zentraler Leitung zusammenwirken müssen.

§ 2

Aufgabenträger

(1) Der Katastrophenschutz ist Aufgabe des Landes.

(2) Soweit die Gemeinden Aufgaben des Katastrophenschutzes wahrzunehmen haben, handeln sie im Auftrage des Landes.

(3) Die Durchführung des Katastrophenschutzes obliegt den Gemeinden.

§ 3

Katastrophenschutzbehörden und deren Zuständigkeiten

(1) Zuständig für den Katastrophenschutz im Lande Bremen ist der Senator für Inneres (Landeskatastrophenschutzbehörde). Die fachliche Zuständigkeit anderer Landesbehörden bleibt unberührt.

(2) Die Landeskatastrophenschutzbehörde koordiniert den Katastrophenschutz auf Landesebene. Sie führt die Aufsicht über die Gemeinden (Ortskatastrophenschutzbehörden).

(3) Zuständig für die Durchführung des Katastrophenschutzes in den Gemeinden (Ortskatastrophenschutzbehörden) sind

1. in der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des stadtbremischen Überseehafengebietes in Bremerhaven — der Senator für Inneres,

2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven — einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebietes in Bremerhaven — der Oberbürgermeister.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Ortskatastrophenschutzbehörden für die Durchführung des Gesetzes zuständig.

§ 4

Mitwirkung im Katastrophenschutz

(1) Im Katastrophenschutz wirken außer der Katastrophenschutzbehörde mit:

1. öffentliche und private Einheiten und Einrichtungen,

2. natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die von der Katastrophenschutzbehörde aufgrund einer Vereinbarung oder nach Maßgabe der §§ 12 und 13 zur Hilfeleistung im Katastrophenschutz herangezogen werden.

(2) Mitwirkende Einheiten und Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sind gegliederte Zusammenfassungen von Personen und Material, die unter einheitlicher Führung stehen, nach Fachaufgaben ausgerichtet sind und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung bei Katastrophen gehört.

(3) Öffentliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind solche, deren Träger juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

(4) Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind solche, deren Träger privatrechtlich organisiert sind.

§ 5

Mitwirkung der öffentlichen Einheiten und Einrichtungen

Einheiten und Einrichtungen öffentlicher Träger wirken im Katastrophenschutz mit, wenn sie hierzu bestimmt und dem örtlichen Katastrophenschutz zugeordnet sind oder wenn die örtliche Katastrophenschutzleitung ihre Hilfeleistung anfordert oder mit ihren Trägern vereinbart hat. Sie unterliegen den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde.

§ 6

Mitwirkung der privaten Einheiten und Einrichtungen

(1) Einheiten und Einrichtungen privater Träger wirken im Katastrophenschutz mit, wenn sie hierzu geeignet sind und ihr Träger die Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt. Die allgemeine Eignung wird durch die Landeskatastrophenschutzbehörde festgestellt, soweit sie nicht bereits vom Bund aufgrund des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046), festgestellt worden ist. Die besondere Eignung wird durch die Ortskatastrophenschutzbehörde festgestellt. Ein Anspruch auf Feststellung besteht nicht.

(2) Die mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen unterstehen im Katastrophenschutzfall der Ortskatastrophenschutzbehörde. Darüber hinaus sind sie verpflichtet,

1. für ihre Einsatzbereitschaft zu sorgen,

2. an den von der Katastrophenschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen auch außerhalb ihrer Stadtgemeinde und der Freien Hansestadt Bremen teilzunehmen und dabei die Weisungen der Katastrophenschutzbehörde zu befolgen.

(3) Die Träger der mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen sind verpflichtet

1. für den Katastrophenschutz eigene Kräfte und Sachmittel bereitzustellen,

2. in den Einheiten und Einrichtungen nur Helfer einzusetzen, die zur Hilfeleistung beim Katastrophenschutz geeignet sind,

3. die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicherzustellen,

4. der Katastrophenschutzbehörde alle Schäden, auch solche wegen Ersatzleistungen nach Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes zu ersetzen, die ihr durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzungen der Helfer während ihrer Mitwirkung beim Katastrophenschutz entstehen.

(4) Eine Ersatzpflicht nach Absatz 3 Nr. 4 besteht nicht, soweit die privaten Einheiten oder Einrichtungen im Einzelfall auf besondere Weisung der Katastrophenschutzbehörde gehandelt haben.

Zweiter Teil

Maßnahmen des Katastrophenschutzes

Erstes Kapitel

Vorbereitende Maßnahmen

§ 7

Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der geltenden Gesetze alle vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, die einen wirksamen Katastrophenschutz gewährleisten. Dazu gehören insbesondere

1. die Festlegung der Stärke, Gliederung, Ausstattung und Ausbildung des Katastrophenschutzes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

2. die Bildung einer Katastrophenschutzleitung bei der Behörde und die Regelung des Vorsitzes,
 3. die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen und die Koordinierung der Katastrophenschutzpläne der mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen,
 4. die Beaufsichtigung der Einheiten und Einrichtungen,
 5. die Durchführung von Übungen und Ausbildungsveranstaltungen, soweit sie nicht durch die Träger der Einheiten und Einrichtungen erfolgt,
 6. die Auswahl und Ausbildung des Leitungs- und Führungspersonals, soweit nichts anderes bestimmt ist,
 7. Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes sowie Aufklärung der Bevölkerung.
- (2) Die Katastrophenschutzbehörden stellen sicher, daß im Katastrophenfall bei Behörden oder Organisationen etwa erforderliche Personenauskunfts- und Schadensmeldestellen eingerichtet werden.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Anlagen, von denen Katastrophengefahren ausgehen können, sind der Katastrophenschutzbehörde zu Auskünften verpflichtet, die zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr erforderlich sind.

Zweites Kapitel

Abwehrender Katastrophenschutz

§ 9

Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden

Bei Katastrophen treffen die Katastrophenschutzbehörden im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen für die Katastrophenabwehr. Die jeweilige Katastrophenschutzleitung leitet und koordiniert im Auftrag der Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenabwehr.

§ 10

Überörtliche Katastrophenschutzhilfe

- (1) Auf die überörtliche Katastrophenschutzhilfe finden die §§ 4 bis 8 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243 — 202-a-3) Anwendung.
- (2) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven leisten einander unentgeltlich Katastrophenschutzhilfe.

§ 11

Befolgung von Räumungs-, Sicherungs- und Absperrmaßnahmen

Im Katastrophenfall oder bei unmittelbar bevorstehender Gefahr einer Katastrophe ist jedermann verpflichtet, die angeordneten Räumungs-, Sicherungs- und Absperrmaßnahmen zu befolgen, um es den Einsatzkräften zu ermöglichen, am Schadensort ungehindert tätig sein zu können oder um vom Einsatzort ausgehende Gefahren abzuwehren.

§ 12

Persönliche Hilfeleistungen

- (1) Jedermann ist verpflichtet, bei der Katastrophenabwehr Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Einsatzkräfte nicht ausreichen und er von der Katastrophenschutzbehörde bzw. von der vor Ort befindlichen Einsatzleitung dazu aufgefordert wird.

(2) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie erheblich gefährdet würde oder höherwertige Pflichten verletzen müßte.

(3) Personen, die hiernach zur Hilfeleistung herangezogen werden oder freiwillig mit Zustimmung der Katastrophenschutzbehörde bei der Katastrophenabwehr mitwirken, haben für die Dauer der Hilfeleistung die Rechtsstellung eines Helfers. § 15 Abs. 2, §§ 16 bis 18 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Sonstige Leistungen

(1) Die Katastrophenschutzbehörde kann für Katastrophenbekämpfung notwendige Leistungen im Umfange des § 2 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3573), anfordern. Die Leistungen dürfen nur angefordert werden, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann. Leistungspflichtig sind die im § 9 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes bezeichneten Personen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn eine Katastrophenschutzbehörde im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder der überörtlichen Hilfe Leistungen in ihrem Bezirk in Anspruch nehmen muß.

(3) Für die rechtlichen Wirkungen einer Leistungsanforderung gelten die §§ 11 bis 14 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend.

§ 14

Entschädigung

(1) Für die Heranziehung zu Leistungen nach § 13 hat die anfordernde Katastrophenschutzbehörde den Betroffenen, der Vermögensnachteile erlitten hat, auf seinen Antrag in Geld zu entschädigen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, soweit die betroffene Person oder ihr Vermögen geschützt werden sollte oder ihr sonst zugemutet werden kann, den Nachteil selbst zu tragen. Für die Bemessung und Zahlung der Entschädigung finden die §§ 20 bis 23, 25, 26, 28 bis 32 und 34 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(2) Die Entschädigung wird durch Bescheid festgesetzt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart. Gegen einen im Festsetzungsverfahren erlassenen Widerspruchsbescheid kann binnen einer Frist von zwei Monaten nach dessen Zustellung Klage vor dem Landgericht erhoben werden. Im übrigen findet § 58 Abs. 3 und 4 des Bundesleistungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Dritter, ohne nach § 13 in Anspruch genommen zu sein,

1. freiwillig Leistungen im Sinne dieser Vorschrift erbringt, die bei Katastrophen zur Unterstützung der Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörde notwendig waren,

2. durch Maßnahmen zur Katastrophenabwehr, die er nicht zu vertreten hat, getötet oder verletzt wird oder einen billigerweise nicht zumutbaren Schaden erleidet.

Dritter Teil

Dienst im Katastrophenschutz

§ 15

Helfer im Katastrophenschutz

(1) In den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes wirken freiwillige Helfer ehrenamtlich mit. Sie verpflichten sich zum Dienst im Katastrophenschutz gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, soweit ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Träger besteht.

(2) Der Dienst im Katastrophenschutz umfaßt insbesondere die Verpflichtung, an der Katastrophenschutzbekämpfung sowie an Katastrophenschutzübungen und Ausbildungsveranstaltungen auch außerhalb der jeweiligen Stadtgemeinde oder der Freien Hansestadt Bremen teilzunehmen.

Rechtsverhältnisse der Helfer

Die Rechte und Pflichten der Helfer bestehen gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, der sie angehören. Sie richten sich, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, nach der Satzung oder den sonstigen Vorschriften des Trägers. Sind keine Träger vorhanden, so erlassen die Gemeinden die entsprechenden Richtlinien.

Entschädigung der Helfer

(1) Nehmen Helfer an behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so werden sie nach Maßgabe der Vorschriften ihrer Träger entschädigt, jedoch im Höchstfall nach den Richtlinien der Gemeinden.

(2) Die Entschädigungen nach Absatz 1 werden den Trägern der Einheiten und Einrichtungen auf Antrag von der Katastrophenschutzbehörde erstattet, die den Einsatz, die Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen angeordnet oder genehmigt hat. § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046), findet Anwendung.

Haftung der Helfer

(1) Die Haftung für Schäden, die ein Helfer in Ausübung seines Dienstes bei der Katastrophenbekämpfung oder bei Katastrophenschutzübungen bzw. Ausbildungsveranstaltungen einem Dritten zufügt und die Zulässigkeit des Rückgriffs gegen den Helfer bestimmen sich nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 34 des Grundgesetzes. Haftende Körperschaft im Sinne des Artikels 34 des Grundgesetzes ist bei Verpflichtung gegenüber einem öffentlichen Träger dieser, im übrigen diejenige Körperschaft, deren Katastrophenschutzbehörde die besondere Eignung der Einheit oder Einrichtung festgestellt hat.

(2) Die Helfer haften für Schäden, die sie in Ausübung ihres Dienstes bei der Katastrophenbekämpfung oder bei Katastrophenschutzübungen oder Ausbildungsveranstaltungen am Eigentum der öffentlichen Hand verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Die Ersatzpflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, soweit der Helfer auf Weisung gehandelt hat.

(4) Für die Verjährung der Ansprüche gegen den Helfer und den Übergang von Ersatzansprüchen auf ihn gelten die Vorschriften des § 77 Abs. 3 und 4 des Bremischen Beamtengesetzes entsprechend.

(5) Bei Körperschäden, die ein Helfer einem anderen Helfer zufügt, gilt die Haftungsbeschränkung des § 637 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung.

Vierter Teil

Kosten

Kostenträger

(1) Die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden tragen jeweils diejenigen Kosten, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben entstehen.

(2) Die Stadtgemeinden gewähren Trägern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes Zuwendungen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne. Sie erstatten den Trägern auf Antrag die Kosten, die durch den behördlich angeordneten oder genehmigten Einsatz bei Katastrophen oder Katastrophenschutzübungen entstehen.

(3) Über die bei der Durchführung des Gesetzes im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven entstehenden Kosten wird zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven eine Vereinbarung abgeschlossen.

(4) § 14 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046), bleibt unberührt.

§ 20

Kostenersatz

(1) Katastropheneinsätze sind gebührenfrei. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für die überörtliche Katastrophenschutzhilfe gilt § 10.

(3) Werden Ausstattungsgegenstände, die im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen oder der Stadtgemeinden stehen, von den Trägern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes verwandt, so ist für Reparaturen, Ersatzbeschaffung, Verlust und Betrieb Kostenersatz zu fordern. Von dem Ersatz für Abnutzung kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden. Die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden sind von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Fünfter Teil

Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Auskunft nach § 8 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

2. Räumungs-, Sicherungs- und Absperrmaßnahmen nach § 11 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig befolgt,

3. seiner Verpflichtung zur persönlichen Hilfeleistung nach § 12 Abs. 1 oder zu sonstigen Leistungen nach § 14 Abs. 1 und 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die jeweilige Ortspolizeibehörde.

§ 22

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Die besonderen Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr und die Rechtsvorschriften der Träger der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 23

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und Unverletzlichkeit des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Ausführungsbestimmungen

Der Senator für Inneres kann zur Durchführung dieses Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Nach den Artikeln 30 und 70 des Grundgesetzes ist der Katastrophenschutz in Friedenszeiten Aufgabe der Länder. Hingegen steht für den Katastrophenschutz im Verteidigungsfall einschließlich der dazu erforderlichen Vorbereitungen dem Bund gemäß Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zu. Von dieser Befugnis hat der Bund inzwischen Gebrauch gemacht, indem er das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968 (BGBl. I Seite 776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046), erlassen hat. Aufgrund einer im KatSG enthaltenen Ermächtigung hat der Senat in der Anordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 30. September 1969 (Brem.ABl. Seite 405 — 215-b-1) die bremischen Behörden bestimmt, die für den Katastrophenschutz nach Bundesrecht zuständig sind.

Der friedensmäßige Katastrophenschutz hat in der Freien Hansestadt Bremen noch keine besondere und umfassende gesetzliche Regelung gefunden. Seine Grundlagen ergeben sich vielmehr aus verschiedenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Hier sind zunächst einmal die Artikel 10 und 101 Absatz 2 der bremischen Verfassung zu erwähnen. Zuständigkeiten, Aufgaben und Organisation des Katastrophenschutzes sind in dem Senatsbeschluß vom 1. November 1955 (Amtliche Mitteilungen für die brem. Behörden 1955 Seite 235), der vom Senator für Inneres erlassenen Katastrophenschutzordnung für die Stadtgemeinde Bremen vom 5. April 1973 (Brem.ABl. Seite 135) mit den Änderungen vom 22. November 1976 (Brem.ABl. Seite 543) und der vom Magistrat erlassenen Katastrophenschutzordnung für die Stadtgemeinde Bremerhaven vom 12. März 1974 festgelegt.

Für die Bekämpfung von Katastrophen bestehen in bestimmten Bereichen besondere Vorschriften, wie zum Beispiel im Gesetz über den Feuerschutz im Lande Bremen und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung, in der Ersten Wasserverbandsverordnung, in der Verordnung betreffend die Verteidigung der Deiche bei Hochwasser und Eisgefahr im Stadtgebiet Bremen und im bremischen Wassergesetz. Diese Vorschriften nennen zwar zum Teil den Katastrophenschutz nicht ausdrücklich; aus ihnen lassen sich aber vielfach Befugnisse für den Katastrophenschutz herleiten. Das gleiche gilt für Spezialgesetze des Bundes wie zum Beispiel das Bundesseuchengesetz und das Atomgesetz.

Für solche Bereiche, die nicht spezialgesetzlich geregelt sind oder bei denen für den Katastrophenschutz anwendbare Bestimmungen fehlen, kann auf das Polizeigesetz zurückgegriffen werden. Hier ist vor allem der § 8 von Bedeutung, der die Maßnahmen bei einem polizeilichen Notstand regelt, und als Strafvorschrift der § 330 c StGB.

Zwar haben sich in der Vergangenheit die vorhandene Katastrophenschutzorganisation und auch die geltenden materiellen Bestimmungen des Katastrophenschutzes durchaus bewährt. Dennoch liegt es angesichts der Erfahrungen, die insbesondere bei der Waldbrandkatastrophe in Niedersachsen im Jahre 1975 gemacht worden sind, nahe, für den friedensmäßigen Katastrophenschutz ein Rahmengesetz zu erlassen, das dem Katastrophenschutzgesetz des Bundes möglichst weitgehend angepaßt ist.

Die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder hat deshalb am 20. Juni 1975 sogenannte „Leitlinien für regelungsbedürftige und regelungsfähige Materien im Katastrophenschutz der Länder“ beschlossen, die dem vorliegenden Entwurf zugrundegelegt worden sind.

Der Entwurf befaßt sich mit Aufgabe und Organisation des Katastrophenschutzes. Er enthält außerdem unter anderem Vorschriften über vorbereitende Maßnahmen des Katastrophenschutzes und den abwehrenden Katastrophenschutz, über die Rechtsverhältnisse, die Entschädigung und die Haftung der Helfer des Katastrophenschutzes sowie über die Kosten des Katastrophenschutzes.

In welcher Höhe die Durchführung des Gesetzes zusätzliche Kosten verursacht, kann im voraus noch nicht gesagt werden. Derartige Kosten können sich einmal aus § 14 ergeben, der eine Entschädigung für die Inanspruchnahme insbesondere materieller Leistungen im Katastrophenfall vorsieht sowie für Schäden, die unbeteiligte Dritte bei der Katastrophenabwehr erleiden.

Weitere Kosten hat die Entschädigung der Helfer nach § 17 Absätze 1 und 2 zur Folge. Voraussetzung dafür ist aber, daß die Helfer an behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Außerdem müssen es sich um friedensmäßige Einsätze oder Ausbildungsmaßnahmen handeln, denn für die Ausbildung und den Einsatz im Verteidigungsfall ist der Bund Kostenträger. Das gilt insbesondere auch für die zur Zeit noch vorhandenen Regieeinheiten.

Die Kosten für von Helfern angerichtete Schäden bei Ausübung des Dienstes dürften wohl kaum ins Gewicht fallen, zumal unter bestimmten Voraussetzungen (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) ein Regreß nach § 18 oder nach § 6 Absatz 3 Nr. 4 möglich ist.

Die Stadtgemeinden haben ferner den Trägern der Einheiten und Einrichtungen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 die Kosten zu erstatten, die durch behördlich angeordnete oder genehmigte Einsätze bei Katastrophen oder Katastrophenübungen entstehen. Im übrigen gewähren die Stadtgemeinden den Trägern von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes Zuwendungen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes (§ 19).

B. Einzelbegründung

Zu § 1

In den Absätzen 1 und 2 werden die Begriffe „Katastrophenschutz“ und „Katastrophe“ in Anlehnung an die Leitlinien der Innenministerkonferenz definiert.

Der Katastrophenschutz dient nicht der Bekämpfung von Terrorakten, inneren Unruhen, Arbeitskämpfen oder ähnlichen Ereignissen. Hingegen ist der Einsatz des Katastrophenschutzes nicht ausgeschlossen, wenn die Folgen solcher Ereignisse (z. B. Gefahr für die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung) beseitigt werden sollen. Das gilt bei Arbeitskämpfen jedoch nur, wenn sie rechtswidrig sind.

Zu § 2

Diese Vorschrift weist den Katastrophenschutz der Freien Hansestadt Bremen sowie den Stadtgemeinden als Aufgabe zu. Sie soll von den Stadtgemeinden als Auftragsangelegenheit wahrgenommen werden.

Zu § 3

Durch § 3 wird sichergestellt, daß die gleichen Behörden, die nach der Anordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 30. September 1969 für den Katastrophenschutz im Verteidigungsfall zuständig sind (Senator für Inneres und Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven mit der Sonderregelung für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven), auch den friedensmäßigen Katastrophenschutz wahrnehmen. Das war allerdings auch schon aufgrund der bisherigen Regelungen (Senatsbeschuß vom 1. November 1955 und Katastrophenschutzordnungen der Stadtgemeinden) der Fall.

Im übrigen werden in § 3 Absatz 2 die Aufgaben der Landeskatastrophenschutzbehörde und in Absatz 3 die Zuständigkeit der Ortskatastrophenschutzbehörden festgelegt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Ortskatastrophenschutzbehörden für die Durchführung des Gesetzes zuständig (§ 3 Absatz 4).

Zu § 4

Diese Vorschrift befaßt sich mit der Gliederung des Katastrophenschutzes.

Zu den in Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 erwähnten öffentlichen Einheiten und Einrichtungen gehören insbesondere auch Behörden und andere Dienststellen.

In Absatz 1 Nummer 2 wird klargestellt, daß anstelle der Heranziehung zu persönlichen oder sonstigen Hilfeleistungen im Katastrophenfall kraft Gesetzes (§§ 12 und 13) auch Vereinbarungen auf freiwilliger Basis mit den Betroffenen abgeschlossen werden können.

Zu § 5

Diese Vorschrift regelt die Mitwirkung öffentlicher Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz. Sie unterliegen den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde. Dieses Weisungsrecht ist für den Senator für Inneres bereits vom Senat am 1. 11. 1955 beschlossen worden.

Zu § 6

In Absatz 1 wird die Mitwirkung der privaten Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz geregelt.

Die Pflichten der privaten Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger ergeben sich aus den Absätzen 2 und 3.

Zu § 7

Bei den in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten vorbereitenden Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden handelt es sich nur um Beispiele.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bildet in Verbindung mit Nr. 2 die Grundlage für die Katastrophenschutzordnungen, die von den Katastrophenschutzbehörden erlassen werden bzw. bereits erlassen worden sind.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 räumt den Katastrophenschutzbehörden neben dem Weisungsrecht nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 auch ein Recht zur Beaufsichtigung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ein.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ist zu bemerken, daß die Ausbildung grundsätzlich Aufgabe der Träger der Einheiten und Einrichtungen ist, die dafür auch die Kosten zu tragen haben. Nur in Ausnahmefällen wird sie von der Katastrophenschutzbehörde durchgeführt (z. B. größere Übungen und Speziallehrgänge).

Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 obliegt die Auswahl und Ausbildung des Führungspersonals nur insoweit der Katastrophenschutzbehörde, als nichts anderes bestimmt ist. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Nummern 28 und 29 der KatS-Organisation-VwV und die Bestimmungen der KatS-Ausbildung-VwV zu beachten.

Absatz 2 setzt nicht voraus, daß die Katastrophenschutzbehörden selbst im Bedarfsfalle Personalauskunftsstellen und Schadensmeldestellen einrichten. Die Einrichtung kann auch bei anderen Behörden oder Organisationen erfolgen.

Zu § 8

Es wird für zweckmäßig gehalten, den Eigentümern und Besitzern von Anlagen und Grundstücken, von denen Katastrophengefahren ausgehen können, eine Auskunftspflicht gegenüber der Katastrophenschutzbehörde aufzuerlegen, wie dies auch in dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz vom 8. März 1978 geschehen ist.

Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht soll nach § 21 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu § 9

§ 9 regelt die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde im Katastrophenfall sowie die Aufgaben der nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 bei der Katastrophenschutzbehörde zu bildenden Katastrophenschutzleitung.

Zu § 10

Auf die überörtliche Katastrophenschutzhilfe sollen die Vorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Amtshilfe Anwendung finden, unter anderem auch der § 7, der die Kostenfrage regelt. Eine Ausnahme bildet die Katastrophenschutzhilfe zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Zu § 11

In der Vergangenheit ist es häufig vorgekommen, daß Schaulustige die Rettungsarbeiten behinderten. Dieser Behinderung soll der § 11 entgegenwirken. Er kann unter anderem auch Bedeutung haben, wenn gefährdete Gebiete geräumt werden müssen.

Ein Verstoß gegen § 11 soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 21).

Zu § 12

Diese Vorschrift sieht im Katastrophenfall eine allgemeine persönliche Hilfeleistungspflicht vor. Ein Verstoß dagegen soll nach § 21 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Der zur Hilfeleistung Verpflichtete und andere Personen, die sich freiwillig zur Hilfeleistung zur Verfügung stellen, haben die Rechtsstellung von Katastrophenschutz Helfern. Es finden auf sie also die §§ 15 Abs. 2, 16—18 Anwendung.

Zu § 13

Hiernach können im Katastrophenfall Sachleistungen, Werkleistungen und ähnliche Leistungen nach Maßgabe des Bundesleistungsgesetzes in Anspruch genommen werden. Das gilt auch im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und der überörtlichen Hilfe.

Ein Verstoß gegen § 13 soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 21).

Zu § 14

Absatz 1 regelt die Entschädigung für die Heranziehung zu Leistungen nach § 13.

Nach Absatz 3 soll unter den gleichen Voraussetzungen eine Entschädigung gewährt werden, wenn die Leistungen freiwillig erbracht worden sind oder wenn ein Dritter durch Maßnahmen zur Katastrophenabwehr, die er nicht zu vertreten hat, getötet oder verletzt wird oder einen billigerweise nicht zumutbaren Schaden erleidet. Eine Entschädigung kommt danach zum Beispiel nicht in Betracht, wenn Räumungs-, Sicherungs- oder Absperrmaßnahmen nicht befolgt werden.

Zu § 15

Diese Vorschrift definiert den Begriff des Helfers im Katastrophenschutz und enthält Bestimmungen über seine Verpflichtung sowie die sich daraus ergebenden allgemeinen Dienstpflichten.

Nach Absatz 1 Satz 2 kann sich die Verpflichtung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz auch bereits aus der Zugehörigkeit zum Träger ergeben, zum Beispiel aus der Vereinssetzung des Trägers. Der Begriff „Helfer“ schließt auch weibliche Kräfte ein.

Zu § 16

Die Rechtsverhältnisse der Helfer im Sinne des § 16 umfassen nicht die Entschädigung sowie die Haftung der Helfer. Diese Fragen sind in den §§ 17 und 18 geregelt.

Zu § 17

Absatz 1 regelt die Entschädigung der Helfer, die an behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Nach Absatz 2 werden den Trägern der Einheiten und Einrichtungen die Aufwendungen für die Entschädigungen nach Absatz 1 von der Katastrophenschutzbehörde auf Antrag erstattet. Im übrigen finden die Vorschriften des § 9 Absätze 2

und 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes, die bundeseinheitlich gelten, Anwendung. Diese Vorschriften regeln den Arbeitnehmerschutz der Helfer sowie die Erstattung des Verdienstausfalls bzw. die Weitergewährung des Verdienstes oder öffentlicher Leistungen in bezug auf Arbeitnehmer, Beamte, Richter, Sozialhilfeempfänger usw.

Zu § 18

In den Absätzen 1, 2 und 4 wird die Haftung der Helfer in Anlehnung an das Beamtenrecht geregelt. Nach Absatz 3 soll keine Ersatzpflicht bestehen, soweit der Helfer auf Weisung gehandelt hat. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit der für private Einheiten und Einrichtungen geltenden Vorschrift des § 6 Absatz 4. Absatz 5 hat nur deklaratorische Bedeutung.

Zu § 19

Hinsichtlich der Kosten wird auf die Allgemeine Begründung verwiesen.

Zu § 20

Nach Absatz 1 sollen — wie bisher schon nach dem Feuerwehrgebührenrecht — Katastropheneinsätze gebührenfrei sein. Das schließt aber nicht aus, daß unter den in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen Ersatz der Aufwendungen gefordert werden sollte.

Bezüglich der in Absatz 2 erwähnten überörtlichen Katastrophenschutzhilfe wird auf die Begründung zu § 10 verwiesen.

Zu § 21

In Übereinstimmung mit den Katastrophenschutzgesetzen von Hamburg und Niedersachsen wird für die in § 21 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße bis zur Höhe von 10 000,— DM für angemessen gehalten.

Zu § 22

Diese Bestimmung stellt klar, daß andere Rechtsvorschriften nicht berührt werden sollen. Das gilt vor allem hinsichtlich der in der Allgemeinen Begründung aufgeführten Gesetze und Verordnungen.

Zu § 23

Diese Bestimmung trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu § 24

Hiernach kann der Senator für Inneres zur Durchführung des Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Zu § 25

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...

2017

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...

2018

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...

2019

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...

2020

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...

2021

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...

2022

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...

2023

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...

2024

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...

2025

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...



